

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Das Honorar des Rechtsanwalts hängt vom Gegenstands- bzw. Streitwert ab: Das ist der Betrag, der außergerichtlich oder in einem Prozess eingefordert wird. Im arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzverfahren ist das der Betrag des 3-fachen Bruttomonatseinkommens. Ferner bemisst sich der Streitwert nach dem Umfang der Tätigkeit. Das RVG regelt die jeweilige Gebührenhöhe ebenso die Anzahl der Gebühren, die der Anwalt für welche Tätigkeit verlangen darf:

Außergerichtlich

kann der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr verlangen.
Diese wird mit einer Mittelgebühr berechnet:

Geschäftsgebühr

Diese Gebühr fällt insgesamt nur einmal an, unabhängig von der Anzahl der Schreiben, Telefonate, etc. des Anwalts für Sie

1,5 Gebühren

Bei außergerichtlicher Einigung entsteht zusätzlich noch eine

Einigungsgebühr

1,5 Gebühren

Gerichtlich in der 1. Instanz

fallen nach dem RVG folgende Gebühren an:

Bei Klageerhebung die **Verfahrensgebühr**

1,3 Gebühren

Diese Gebühr fällt insgesamt nur einmal an, unabhängig davon wie viele Schriftsätze der Anwalt in dem Verfahren fertigt.

Ist dem Gerichtsverfahren eine außergerichtliche Tätigkeit vorangegangen, so erfolgt entsprechend den Vorschriften der RVG eine Teilanrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr.

Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor Gericht

Termingebühr

1,2 Gebühren

Diese Gebühr fällt insgesamt nur einmal an, unabhängig davon wie viele Gerichtstermine der Anwalt in der 1. Instanz wahrnimmt.

Bei Abschluss eines Vergleichs vor Gericht

Einigungsgebühr

1,0 Gebühr

Gerichtlich in der 2. Instanz

fallen nach dem RVG folgende Gebühren an:

Verfahrensgebühr

1,6 Gebühren

Termingebühr

1,2 Gebühren

Einigungsgebühr

1,3 Gebühren

Hinzuzurechnen sind jeweils eine **Auslagenpauschale von höchstens € 20,00** sowie die **gesetzliche MwSt.; Reisekosten** des Anwalts sind ebenfalls zu erstatten.

Wer die Prozessgebühren (Anwalts- und Gerichtsgebühren) aber letztendlich zu tragen hat, bestimmt sich nach dem jeweiligen Prozessserfolg:

Vor dem Zivilgericht:

trägt der Verlierer neben seinen eigenen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten auch die des Gewinners. Bei Vergleichen werden die gesamten Kosten beider Parteien prozentual aufgeteilt.

Vor dem Arbeitsgericht:

trägt in der 1. Instanz trägt jede Partei ihre gerichtlichen und außergerichtlichen Anwaltskosten selbst, ganz egal, ob sie den Rechtsstreit gewonnen oder verloren hat. Mit dieser Bestimmung wollte man verhindern, dass ein wirtschaftlich schwächerer Arbeitnehmer von der Durchsetzung seiner Ansprüche aufgrund des Kostenrisikos absieht.